



# Willkommen

bei der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

**Wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe des MuWe paragraph vorstellen zu dürfen.**

Nachdem sich unsere Kanzlei auf partnerschaftlicher Ebene durch den Eintritt von **Dr. Sophie Kinsky** erweitert hat, setzen wir nunmehr den nächsten Schritt und ändern auch unser Auftreten nach außen. Dazu zählt, dass wir Sie als Mandanten unserer Kanzlei regelmäßig über aktuelle Themen aus den in unserer Kanzlei bearbeiteten Rechtsbereichen informieren wollen. Der Schwerpunkt liegt daher in den Bereichen des Wirtschaftsrechts mit all seinen Facetten von der Unternehmensgründung und -sanierung, von gesellschaftsrechtlichen bis hin zu arbeitsrechtlichen Themen, des Vergaberechts, des Kapitalmarktrechts, des Liegenschaftsrechts aber auch des Familienrechts, um Ihnen so die Möglichkeit zu geben, sich laufend über Änderungen und Neuerungen in diesen Rechtsbereichen zu informieren. Wir wollen die wesentlichen Informationen zusammengefasst und für den Anwender verständlich transportieren und



so ein entsprechendes Problembewusstsein zum jeweiligen Thema schaffen.

Der **MuWe paragraph** wird zwei Mal jährlich erscheinen, wobei wir uns freuen würden, wenn er Ihnen so viel Nutzen bringt, wie die Erstellung desselben uns Freude bereitet.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zu den, im **MuWe paragraph** aufgeworfenen Themenkomplexen zur Verfügung. Wir bedanken uns auf diesem Wege aber auch für Ihre Treue gegenüber unserer Kanzlei und sind bemüht, auch zukünftig hin sicherzustellen, dass Ihnen durch unsere Leistungen die bestmögliche juristische Beratung und Vertretung Ihrer Interessen zu Teil wird.

**Sanierungsrecht**  
**Kapitalmarktrecht**  
**Liegenschaftsrecht**  
**Arbeitsrecht**  
**Familienrecht**  
**Literaturtipps**

**Inhalt**



„Vorbeugen  
ist besser  
als ...“

Der jährlich vom Alpenländischen Kreditorenverband (AKV) veröffentlichten Insolvenzstatistik ist zu entnehmen, dass die Gesamtzahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2012 im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin stetig angestiegen ist. Von den insgesamt im Jahre 2012 eingeleiteten 6267 Unternehmensinsolvenzverfahren wurde in 2747 Fällen das Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. In diesen Fällen waren nicht einmal mehr ausreichende Mittel vorhanden, um ein Insolvenzverfahren abzuwickeln. Damit einher gehen der Verlust von Existenzen; sowohl der Dienstnehmer wie aber auch der Unternehmer selbst!

Fest steht, dass eine Vielzahl der eröffneten Verfahren, aber insbesondere auch jene Fälle, in denen der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde, bei früherem Tätigwerden bzw. der frühzeitigeren Einholung einer fachlichen Beratung, vermieden werden hätte können.

### ☒ Außergerichtliche Sanierung durch Umschuldung oder Nachlässe

Bedenkt man die zahlreichen Möglichkeiten einer **außergerichtlichen Sanierung** beispielsweise durch eine Umschuldung, durch Zahlungsnachlässe oder durch einen stillen Ausgleich wie aber auch die gerichtlichen Sanierungsmöglichkeiten, die das Insolvenzrecht bietet, so spricht dieser Umstand alleine bereits dafür, sich rechtzeitig bei Erkennen der ersten Anzeichen nachhaltig um die Sanierung, somit um die wirtschaftliche Gesundung des Unternehmens zu kümmern. Hinzu treten aber auch Themen der Haftung aus zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sicht, denen bei rechtzeitiger Reaktion auf wirtschaftlich schwierige Zeiten entsprechend begegnet werden kann.

### ☒ Gerichtliche Sanierung zur Unternehmenserhaltung

Das **gerichtliche Sanierungsverfahren** bietet sowohl in der Form des Verfahrens mit Eigenverwaltung wie auch in der Form des Verfahrens ohne Eigenverwaltung ausreichende Instrumentarien, um einem Unternehmen das wirtschaftliche Überleben zu sichern, wenn man sie rechtzeitig in Anspruch nimmt. Das moderne Insolvenzrecht ist nicht mehr auf die Unternehmensliquidation sondern vielmehr auf die **Unternehmens- und Arbeitsplatzhaltung** ausgerichtet.

Eine rechtzeitige, sorgfältige Vorbereitung sowie anwaltliche Beratung vergrößert nicht nur die Chancen, eine Sanierung und Entschuldung zu erzielen, sondern reduziert das zivilrechtliche und strafrechtliche Haftungsrisiko des Unternehmers und führt zum Aufbau eines neuen Vertrauensverhältnisses gegenüber den Gläubigern. Auch für die wirtschaftliche Gesundheit Ihres Unternehmens gilt daher unzweifelhaft: **Vorbeugen ist besser als heilen!**



Nach einer wegweisenden Entscheidung des Höchstgerichtes ist nunmehr klargestellt, dass der Dienstgeber bei unzureichender Reaktion auf Mobbingangriffe für die daraus resultierenden Folgeschäden seiner Dienstnehmer haftet



# Mobbing am Arbeits- platz

In einer zentralen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof (GZ 9 Oba 131/11x) nunmehr ausgesprochen, dass eine **arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht** dann verletzt sein kann, wenn vom Dienstgeber Maßnahmen gegen, das Betriebsklima gröblich beeinträchtigende, Mitarbeiter nicht ergriffen werden.

Im vorliegenden Fall hatte sich der klagende Dienstnehmer Angriffen seiner Kollegen auszusetzen gehabt, die sich in Beleidigungen, Beschimpfungen und anderen Schikanen äußerten.

**„Die Wahl der Mittel stehe dem Arbeitgeber zwar grundsätzlich frei; der Arbeitnehmer hat jedoch ein Recht darauf, dass der Arbeitgeber unverzüglich aktiv wird und die erforderlichen Mittel ergreift, um ihn vor weiteren Angriffen zu schützen.“**

Der Dienstgeber habe demnach dem klagenden Dienstnehmer, der eine psychische Erkrankung - die einen einjährigen Krankenstand zur Folge hatte - erlitten hat, für sämtliche aus seiner Verletzung der Fürsorgepflicht resultierenden Schäden (insbesondere Heilungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang, etc.) zu haften.

Basierend auf dieser Entscheidung ist Dienstgebern sohin künftig anzuraten, bei Beschwerden von Dienstnehmern unverzüglich Aktionen zu setzen, andernfalls nicht unbeträchtliche Forderungen auf sie zukommen können.



## Auflösungsabgabe bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Bereits mit 1.1.2013 ist das zweite Stabilitätsgesetz 2012 in Kraft getreten, das durch Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes zu einer wesentlichen Neuerung für Dienstgeber geführt hat:

Bei Beendigung jedes arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis-

ses (auch freie Dienstnehmer), das ab 1.1.2013 aufgelöst wird, hat der Dienstgeber eine Auflösungsabgabe im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses in der Höhe von € 113,00 an den Sozialversicherungsträger zu leisten.



# 2.

## Stabilitätsgesetz

OGH vom 24.01.2013, 2 Ob 22/12t

## Automatische Konvertierung im Rahmen eines Stop-Loss-Limits unzulässig

Die beklagte Bank räumte dem Kläger im Jahr 2008 einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken ein. Im Rahmen einer Zusatzvereinbarung wurde der Kreditvertrag durch ein - nicht ausdrücklich und einzeln ausgehandeltes - Stop-loss-

Limit in der Form ergänzt, dass ab einer Kursschwankung von 15 % **automatisch** in Euro konvertiert wird. Davor war es aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen noch möglich gewesen, dass Überhänge aus Wechselkursschwankungen durch Nachschüsse abgedeckt werden konnten.

Die Klausel der automatischen Konvertierung erachtet der OGH unter Rückgriff auf § 6 Abs 2 Z 3 KSchG als unzulässig, da der Konvertierungsautomatismus dem Kläger als Verbraucher nicht zumutbar sei, weil die Konvertierung auch dann nicht abgewendet werden könne, wenn

die schon bestellten Sicherheiten zur Abdeckung des erhöhten Risikos ausreichen würden. Solange die Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten gegeben ist, widerspricht diese Form der Konvertierung dem anerkanntswerten Interesse des Klägers, sein Risiko selbst abwägen zu können.

Dies bedeutet, dass entsprechende Konvertierungsklauseln daher im **Einzelnen individuell** mit dem Kreditnehmer auszuhandeln sind, um den Anforderungen des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG standzuhalten.



# Das neue Zahlungs- verzugsgesetz



„Remember  
that time is  
money“

Dieser Ratschlag von Benjamin Franklin aus dem Jahre 1748 wird nunmehr für Österreichs Unternehmer mehr denn je zu beachten sein. Das Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) trat - überwiegend mit 16.03.2013 - in Kraft.

## Zahlungseingang mit Fälligkeit

Wesentlicher Eckpunkt des Gesetzes ist der neu eingefügte § 907a ABGB, welcher zusammengefasste Regelungen bezüglich Zeit, Ort und Art der Erfüllung einer aus einem Vertragsverhältnis rührenden Geldschuld trifft. Der Schuldner hat nunmehr bei Zahlung durch Banküberweisung den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der Gläubiger bereits **bei Fälligkeit** über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann. Dies bedeutet, dass der geschuldete Betrag spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Gläubigerkonto **gutgeschrieben** und sichergestellt sein muss, sodass der Gläubiger etwa bei Abhebung dieses Betrages nicht ins Minus gerät.

Das **Bankinstitut** hat sicherzustellen, dass der Betrag dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers grundsätzlich spätestens am Ende des dem Tag des Eingangszeitpunktes (des Überweisungsauftrages) folgenden Geschäftstages gutgeschrieben wird.

Haben die Parteien keine bestimmte Fälligkeit vereinbart, so bestimmt § 907 a Abs. 2 ABGB, dass der Betrag binnen **10 Tagen** ab dem für die Fälligkeit maßgeblichen Umstand (Abnahme oder Überprüfung der Leistung des Gläubigers, Rechnungseingang oder gleichwertige Zahlungsaufforderung) auf dem Gläubigerkonto zur Verfügung zu stehen hat.

## Neue Verzugszinsenregelung

Eine für unternehmerische Rechtsgeschäfte wichtige Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes auf 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gegenwärtig 0,38 %), statt bisher 8 %, wurde ebenfalls mit dem ZVG umgesetzt. Sofern der Schuldner den Zahlungsverzug jedoch nicht zu verantworten hat, sind lediglich Zinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten, wobei der Begriff der Verantwortlichkeit insofern großzügiger auszulegen ist, als der Schuldner in diesem Zusammenhang wohl auch für einen Fehler im Bereich seines Bankinstituts - das als Erfüllungsgehilfe des Schuldners zu qualifizieren ist - einzustehen hat.

Abgesehen von Zinsen besteht für den Gläubiger für den Fall des Zahlungsverzugs ein vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens unabhängiger Anspruch auf Zahlung eines **Pauschalbetrages für Betriebskosten in der Höhe von mindestens € 40,00**.

Zusätzlich können noch tatsächlich angefallene Betriebskosten, wie jene für die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder Inkassoinstitutes, gefordert werden.



## Die Immobilienertragsteuer: was gilt es zu beachten?

**Nach Abschaffung der zehnjährigen Spekulationsfrist sind nunmehr grundsätzlich sämtliche Gewinne aus der (auch privaten) Veräußerung von Grundstücken von natürlichen Personen einkommensteuerpflichtig.**

Vom Grundstücksbegriff erfasst sind dabei nicht nur Grund, Boden und Gebäude, sondern auch Eigentumswohnungen. Für Grundstücke, die vor dem 1.4.2002 erworben wurden - sogenannte „Alt-Grundstücke“ - gilt ein vergleichsweise niedrigerer Steuersatz von „nur“ 3,5 %, berechnet vom Veräußerungserlös. Ansonsten gilt ein fixer Steuersatz von 25 % des Veräußerungsgewinns, wobei sich dieser aus der Differenz des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten ergibt. Es empfiehlt sich daher, sämtliche mit der Anschaffung und Instandhaltung des Objektes verbundenen Rechnungen aufzubewahren, da diese neben den Vertragserrichtungskosten oder den Maklergebühren die Bemessungsgrundlage und damit die Steuerlast mindern. Seit Anfang des Jahres muss die Erklärung der ImmoEST verpflichtend von

einem Rechtsanwalt oder Notar durchgeführt werden, der sich nicht nur um die Berechnung kümmert, sondern auch die Steuer abführt, was die Vertragsabwicklung erheblich beschleunigt.

### ☞ Generelle Steuerpflicht für erzielte Veräußerungsgewinne

Neben der alternativen Möglichkeit der freiwilligen Aufnahme in die Steuererklärung zum Steuersatz in der Höhe von 25 %, ist auch - als sogenannte Regelbesteuerungsoption - die Veranlagung zu dem im Einzelfall anzuwendenden tarifmäßigen Einkommensteuersatz möglich. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen einerseits für Verkäufe den Hauptwohnsitz des Verkäufers betreffend, als auch generell für unentgeltliche Erwerbsvorgänge, wie Schenkungen.

### ☞ Steuerbefreiung nur bei vollständiger Aufgabe des Wohnsitzes

Daneben bleiben auch Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf selbst hergestellter Gebäude weiterhin steuerfrei. Die Herstellerbefreiung gilt jedoch nicht, wenn durch das Gebäude in den letzten zehn Jahren, etwa durch Vermietung, Einkünfte erzielt wurden. Auch beseitigt die Herstellerbefreiung die Steuerpflicht nicht zur Gänze: steuerfrei ist lediglich das Gebäude, nicht aber der dazugehörige Grund und Boden.

Aufgrund der Komplexität dieser Steuer empfiehlt es sich jedenfalls einen Rechtsanwalt schon bei Anbahnung des Geschäftes beizuziehen, um so unliebsame teure Überraschungen zu vermeiden.



## Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012

**Informationspflicht bereits in Verkaufs- und Vermietungsanzeigen - Verstoß wird als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 geahndet**

Seit Inkrafttreten des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes 2012 (EAVG 2012) trifft den Verkäufer, Vermieter oder Verpächter die Pflicht, bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Häusern, Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten einen (höchstens zehn Jahre alten) Energieausweis vorzulegen und auszuhändigen. Dies gilt auch für den privaten Bereich! Lediglich einige Gebäudekategorien, etwa provisorisch errichtete oder abbruchreife Gebäude, Industrieanlagen und Werkstätten, sind von dieser Pflicht ausgenommen.

**Achtung: Ein beauftragter Immobilienmakler ist verpflichtet, entsprechende Angaben in die Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen aufzunehmen.**

Neben Gewerbetreibenden etwa der Sparten „Baumeister“ oder „Kälte- und Klimatechnik“, bestimmten Inge-

nieurbüros und Architekten sind auch Zivilingenieure zur Erstellung eines Energieausweises befugt. Im Einzelfall können wir Ihnen sehr gerne einen geeigneten Kontakt herstellen bzw. Sie betreffend den notwendigen Inhalt beraten.

**Achtung: Die Vorlage- und Aushändigungspflicht kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden!**

Der andere Vertragsteil ist nicht nur berechtigt, die Aushändigung nach erfolgloser Aufforderung gerichtlich zu betreiben oder auf Kosten des Vertragspartners selbst einen Energieausweis einzuholen, sondern stellt der Verstoß gegen die Informations-, Vorlage- oder Aushändigungspflicht auch eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafen von bis zu € 1.450,00 geahndet wird.



# Neuregelungen im Kindschaftsrecht

**Mit 1.2.2013 ist das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 in Kraft getreten. Die damit einhergehenden Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Kriterien rund um die Bestimmung des Kindeswohles, die Neuregelung der Obsorge und des Kontaktrechts (vorher „Besuchsrecht“) zwischen dem Kind und den Eltern. Die Reform hat zudem mit Wirkung für Eheschließungen und Geburten nach dem 31.3.2013 das Namensrecht des Kindes und der Ehegatten geändert.**

Das Wohl des Kindes war schon nach bisherigem Recht ein leitender Grundsatz des Kindschaftsrechts, wobei nunmehr zahlreiche Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohles gesetzlich verankert wurden.

## Obsorge.

(Pflege und Erziehung des Kindes, gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Vermögens)

Die Obsorge kommt beiden Eltern zu, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder wenn sie nach der Geburt miteinander die Ehe schließen. Die Obsorge für ein außerhalb der Ehe geborenes Kind kommt zunächst allein der Mutter zu. Neu ist, dass unverheiratete Eltern vor dem Standesamt einmalig eine Erklärung über die gemeinsame Obsorge abgeben können. Alternativ dazu kann dem Pflschaftsgericht auch eine schriftliche, einvernehmliche Obsorgeregelung vorgelegt werden. Leben die Eltern getrennt, so ist zusätzlich der Hauptaufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Nach Auflösung der Ehe sind die Eltern weiterhin mit der gemeinsamen Obsorge betraut, haben aber nach neuer Rechtslage - ebenso wie bei unverheirateten

Eltern - eine Einigung über den Hauptaufenthaltsort des Kindes zu treffen.

**Achtung: Auch bei annähernd gleichem Aufenthalt des Kindes bei beiden Elternteilen muss ein hauptsächlichlicher Betreuungsort des Kindes bestimmt werden.**

## Kontaktrecht.

Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern primär einvernehmlich regeln, für den Fall der Nichteinigung hat das Gericht eine Kontaktregelung unter Berücksichtigung des Kindeswohles zu treffen. Bei der Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft kann das Gericht im Interesse des Kindes eine verbindliche und vollstreckbare vorläufige Regelung hinsichtlich der Obsorge und des Kontaktrechts treffen. Zur Sicherung des Kindeswohles steht es dem Gericht offen, die streitenden Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder an einem Schlichtungsverfahren zu verhalten.

**Beachte: Eine gerichtliche Regelung steht einer anders gelebten Kontaktregelung nicht entgegen! Ein zeitlich nahezu gleicher Kontakt mit beiden Eltern kann die Höhe des Unterhalts reduzieren.**

## Unterhalt.

Für eine Vereinbarung über die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsleistungen ist nunmehr keine gerichtliche Genehmigung mehr nötig. Derartige Vereinbarungen sind für den jeweiligen Unterhaltsverpflichteten verbindlich. Das Kind kann dagegen jederzeit eine (auch rückwirkende) Erhöhung der - zwischen den Elternteilen vereinbarten - Unterhaltsleistung verlangen, wenn der vereinbarte Unterhalt nicht angemessen ist.

**Achtung: Vereinbarungen, wonach ein Elternteil zur Gänze für den Unterhalt des Kindes aufkommen soll und den anderen Elternteil diesbezüglich schad- und klaglos hält, sind unzulässig, wenn sie nicht Teil einer umfassenden Scheidungsfolgenvereinbarung sind.**

## Namensrecht.

Die Ehegatten können neben einem gemeinsamen Namen auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen; bei der Bestimmung des Familiennamens des Kindes können die Eltern ihrer Kreativität freien Lauf lassen, solange nur die jeweiligen eigenen Namen oder Teile des Doppelnamens Verwendung finden und nicht mehr als ein Doppelname gebildet wird. Im Falle einer strittigen Obsorge- und Kontaktregelung bedarf es einer rechtlich fundierten Argumentation.



### Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Muhri/Stortecky*  
*Das neue Insolvenzrecht*  
6. Auflage, Verlag Österreich

*Werschitz/Muhri*  
*Insolvenzrecht*  
Linde Verlag

*Werschitz/Ragoßnig*  
*Österreichisches Vergaberecht*  
3. Auflage, Verlag Österreich

*Werschitz*  
*Asbest am Arbeitsplatz*  
Verlag ÖGB

*Gitschthaler (Hg),*  
*Kindschafts- und Namensrechts-*  
*Änderungsgesetz 2013*  
Verlag Manz

*Fida/Wrann/Zollner*  
*Privatstiftungsgesetz*  
Verlag Manz

Herausgeber:

Muhri & Werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwältinnen GmbH

FN-Nr. 272300 t  
8010 Graz, Neutorg. 47  
T +43 316 820 620-0  
F +43 316 820 620-4  
graz@mu-we.at  
www.mu-we.at

